

II. Vertretung des öffentlichen Interesses.

In der unteren Instanz, wo Verwaltung und Verwaltungsrechtssprechung noch in den Händen derselben Behörden liegen, wird das öffentliche Interesse naturgemäß von diesen selbst mit wahrgenommen, nur empfiehlt es sich, wenn man die Verwaltungsgerichtsbarkeit den Bezirks- und Kreisausschüssen überträgt, auch dem Vorsitzenden gegen deren Urtheile das Rechtsmittel der Berufung einzuräumen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht wird die Verwaltung durch besondere Beauftragte vertreten, die in den dazu angethanenen Fällen von den beteiligten Ressortministerien bestimmt werden. Der Einrichtung einer ständigen Staatsanwaltschaft beim Oberverwaltungsgericht bedarf es dagegen nicht; eine solche kennt auch nur Bayern.

Decret S. 35.

III. Instanzenzug.

Im allgemeinen soll nur eine verwaltungsgerichtliche Instanz, die des Oberverwaltungsgerichtes, gegeben werden, die erst nach dem Abschlusse des Verwaltungsverfahrens den Ausspruch der Behörde einer richterlichen Nachprüfung zu unterziehen hat.

Nur für eine Reihe von Streitigkeiten, die das Gemeinsame haben, daß sich wie im Civilprozeß zwei Parteien, also zwei individuell berechnete Subjekte gegenüberstehen, sollen mit Rücksicht theils auf die geschichtliche Entwicklung Sachsens (D-Gesetz vom 30. Januar 1835), theils auf die Reichsgesetzgebung, die vielfach schon in der unteren Instanz ein Verwaltungsstreitverfahren vorsieht, wie bisher zwei verwaltungsgerichtliche Instanzen (siehe oben Ziffer I) bestehen.

Decret S. 29.

IV. Sachliche Zuständigkeit.

1. Das Verhältniß zwischen Justiz und Verwaltung soll zur Zeit unberührt bleiben. Die Bestimmungen des A-Gesetzes vom 28. Januar 1835 sind zwar zu einem großen Theile veraltet und entsprechen, soweit sie noch gelten, nicht mehr der jetzigen Auffassung über die richtige Abgrenzung beider Gebiete, doch wird ihre Revision einer späteren Zeit vorbehalten bleiben müssen.

Decret S. 39.

2. Die unteren Verwaltungsgerichte sollen bloß in einzelnen bestimmten, als Parteistreitigkeiten sich charakterisirenden Fällen, die in der Hauptsache auf der Reichsgesetzgebung beruhen, thätig werden. Die Regelung ihrer Zuständigkeit nach einer allgemeinen Formel würde der praktischen Handhabung des Gesetzes ganz unnöthigerweise große Schwierigkeiten entgegenstellen, auch das weitläufigere Verwaltungsstreitverfahren auf zahlreiche Fälle ausdehnen, in denen kein Bedürfniß dafür bestände, es vielleicht sogar unzweckmäßig wäre. Der erforderliche Rechtsschutz wird durch die überall dahinterstehende Anfechtungsklage (Rechtsbeschwerde) hinreichend gewährt.

Decret S. 41 flg.

3. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet theils in zweiter Instanz auf Berufungen und Beschwerden in Parteistreitigkeiten, theils in erster und letzter Instanz auf die Anfechtungsklage (Rechtsbeschwerde) gegen Entschliefungen der Verwaltungsbehörden. Für das Gebiet der inneren Verwaltung wird diese Zuständigkeit möglichst durch eine allgemeine Formel abzugrenzen sein, während die nothwendigen Ausnahmen einzeln aufzuführen sind.

Dabei wird aber, soweit nicht die Reichsgesetzgebung etwas anderes bedingt, das Oberverwaltungsgericht hier unter Ausschluß der Ermessensfrage auf die Prüfung der Gesetz-